

IV 4201.H

Hinweise zum Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach HOAI, den Anlagen sowie zur Anwendung der AVB

1 Hinweise zum Vertragsmuster [IV 420.H F](#)

1.1 Vorbemerkungen

Vergabeverfahren Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach [IV 200](#) (unterhalb der [Schwellenwerte](#)) bzw. [IV 300](#) (nach VgV, oberhalb der [Schwellenwerte](#)) zu erfolgen.

Vertragsmuster Das Vertragsmuster IV 420.H F ist für verbindliche [HOAI](#)-Leistungen (z.B. der Flächenplanung) vorgesehen. Es kann jedoch auch für die frei zu vereinbarende Beratungsleistungen der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI verwendet werden.

Soweit im Vertragsmuster [IV 420.H F](#) und in den Anlagen Festlegungen getroffen werden, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind diese durch Eintragung im § 8.2 „Ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.

1.2 Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO notwendig ist (siehe [III 130](#)). Hierzu ist bei Maßnahmen von mehr als 3 Mio. Euro das genehmigte Bedarfsprogramm verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen.

Der AN soll erst mit Leistungen beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB Hochbau, [IV 401.H F](#)), die Anlagen laut Anlagenverzeichnis, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Kostenrahmen Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).

Sonstiges Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.

Anlage 14 Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Formblatt [IV 317 F](#)) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.

1.3 Zu den Anlagen

Erforderliche Anlagen sind anzukreuzen und dem Vertrag immer beizufügen.

1.4 Zu einzelnen §§ des Vertragsmusters

Zu § 1 Vertragsgegenstand

zu 1.1 Objekte werden nach § 2 unter Beachtung der Objektlisten in den Anlagen der Anlage 5 HOAI definiert. Umfasst der Vertrag eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind bis zu fünf Objekte in § 6.1 (anrechenbare Kosten) festzulegen. Diese Auflistung kann durch das Objektverzeichnis (formlose Anlage 5) ergänzt werden. Die Honorare sind vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

zu 1.2 Flurstückangaben sind nur zu machen, wenn sie bekannt sind.

Zu § 2 Vertragsgrundlage

- zu 2.1 Dem AN sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.
Anlage 4 Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem AN in der erforderlichen Zahl zu übergeben.
- zu 2.2 Bei Beauftragung der Leistungsstufe 1 ist der Kostenrahmen, möglichst aus dem Bedarfsprogramm, anzugeben.
- zu 2.4 Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze“ und Formblatt [IV 406 F](#).
Anlage 3 Nach Werksvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Auftragnehmerleistung ist in § 3 genau zu beschreiben.
- zu 2.4.4 Der AN hat am Ende jeder Leistungsphase an der Erstellung des einvernehmlich anzufertigenden Erörterungsprotokolls zwischen Objektplaner und Auftraggeber mitzuwirken. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (d.h. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen. Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen. Maßnahmen können z.B. die Änderung von Terminen oder Vertragsfristen, eine Reduzierung der Ausstattung oder eine Anpassung der Baukostenobergrenze umfassen.
- zu 2.5 Im Vertrag bzw. in Anlage 6 zu § 3 sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den AN vorgesehen ist.
stufenweise Beauftragung Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 5 Mio. € gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter Nr. 2.2.1 und 2.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.
erg AV zu AV § 24 LHO Der AN soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungen der Leistungsstufe 1 nach § 3.1 beauftragt werden.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies im Vermerk der Auftragsverfügung besonders zu begründen.
Die Beauftragung der Leistungsstufe 2 kann erst erfolgen, wenn die Vorplanungsunterlagen VPU durch die prüfende Stelle baufachlich genehmigt und durch die haushaltsführende Stelle die weiteren Planungsmittel freigegeben worden sind.
Voraussetzungen für die Beauftragung der Leistungsstufen 3, 4, und 5 sind die baufachliche Genehmigung der Bauplanungsunterlagen BPU und die haushaltstechnische Freigabe der Mittel durch die jeweils zuständigen Stellen.
- Rundschreiben 1/2017: Bei Schul- und Kitabaumaßnahmen nach dem gemeinsamen Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2017 vom 30.06.2017 gelten die dort beschriebenen Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens (mit EVU).
Beschleunigung von Schulen und Kitas Bezüge auf die erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) oder die dazugehörigen Leistungen können beispielsweise in den Leerzeilen in § 2.2.2 und § 2.5 eingetragen werden.
Die weiteren spezifischen Leistungen nach Fertigstellung der Leistungsstufe 1 / Leistungsphase 2 werden schriftlich – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben beauftragt, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Vor dieser Anschlussbeauftragung ist die Baukostenobergrenze als Beschaffenheit schriftlich zu vereinbaren. Siehe Anlage 3, Formblatt IV 406 F.

Leistungsphase HOAI	Leistungsstufe	Leistungsphase (gemäß HOAI)
1 Grundlagenermittlung	1	1
2 Vorplanung		2
3 Entwurfsplanung	2	3
4 Genehmigungsplanung		4
5 Ausführungsplanung		5
6 Vorbereiten der Vergabe	3	6
7 Mitwirkung bei der Vergabe		7
8 Objektüberwachung und Dokumentation	4	8
9 Objektbetreuung	5	9

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen,.

- zu 2.7.2 und 2.7.3 In den Textfeldern können Anteile von Leistungsstufen und Meilensteine aufgeführt werden, die entweder in der ersten Stufe mit Vertragsschluss (§ 2.7.2) oder bei einem späteren Abruf (§ 2.7.3) beauftragt werden. Zum Beispiel: „nur Lph 4“ oder „nur Lph 6“ oder „Lph 5: nur Teilleistung a)“ oder „bis zur VPU“ oder „einschließlich BPU“ o.ä.
Allein eine %-Angabe, welcher Anteil einer Leistungsstufe beauftragt ist, ist nicht ausreichend. Die dazugehörigen Teilleistungen müssen eindeutig zu identifizieren sein.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen sind differenziert in Grundleistungen und in Besondere bzw. zusätzliche Leistungen aufzuführen. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern der HOAI erfasst. Die zugehörigen Anlagen benennen auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählungen der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend.

Sofern mehrere Objekte zu planen sind und sich die zu erbringenden Leistungen unterscheiden, sind diese getrennt darzustellen.

Nicht angekreuzte, als entfallen benannte oder nicht aufgeführte Grundleistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

- zu 3.1.1 Zur Anpassung des Vertrags auf das Rundschreiben 1/2017 könnten hier Nachweise und Unterlagen eingetragen werden, die in Hinblick auf die erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) gefordert werden:
z.B. Konzept Barrierefrei M 1:100
z.B. qualifizierte Kostenschätzung
- zu 3.4 Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit dem Beginn der Bauausführung zwischen AG und AN einvernehmlich festzulegen.

zu 3.7 Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem AN übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünf zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden.

Es bleibt dem AN freigestellt, für die Bearbeitung ein beliebiges Datenformat/CAD-System seiner Wahl einzusetzen. Die Datenübergabe an den AG muss jedoch, ggf. nach entsprechender Übersetzung durch den AN oder seinen Beauftragten, vollständig, verlustfrei und geprüft im vereinbarten Format erfolgen.

Soweit der AN zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer am Bau fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den AG ebenfalls in dieser Form.

Über das Dateiformat von etwa zugehörigen Pixeldaten, Texten oder Tabellen erfolgt ggf. eine Absprache und zusätzliche Vereinbarung. Zulässige GAEB-Formate: siehe [V 244.H.F.](#)

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des AN ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Zu § 4 Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

zu 4.2 Insbesondere, wenn ganze Leistungsphasen, einzelne Grundleistungen einer Leistungsphase oder Teile von Grundleistungen nach einem Leistungsbild der HOAI nicht an den Auftragnehmer übertragen werden, ist dies im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen und der mit der Teilleistung beauftragte Beteiligte ist anzugeben.

Zu § 5 Termine, Besprechungen, Leistungsänderungen

zu 5.3 Abhängig davon, ob eine Änderung zum Erreichen des Werkerfolgs erforderlich ist oder eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs darstellt, unterscheidet das BGB zwischen notwendigen und nicht notwendigen Änderungen. Es sieht vor, dass der AN notwendige Änderungen grundsätzlich zu erbringen hat, nicht notwendige Änderungen jedoch nur dann, wenn ihm diese zumutbar sind.

Zu § 6 Honorar

allgemein § 6 des Vertragsmusters sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung nach HOAI vor. Seit der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) können auch Honorare unterhalb der Mindestsätze und oberhalb der Höchstsätze wirksam vereinbart werden, da die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze gegen Europäisches Recht verstoßen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass in § 6.3 stets die Mindestsätze vereinbart werden und Bieter im Rahmen der (nationalen oder EU-weiten) Vergabe die Möglichkeit haben, auf das Mindestsatzhonorar einen Zu- oder Abschlag anzubieten. Dieser Zu- oder Abschlag wird in § 6.3 vereinbart.

Grundsätzlich ist jede Kostenermittlung, die vom AN als Planungsergebnis einer HOAI-Leistungsphase vorgelegt wird (ggf. auch Zwischenergebnisse), von der Baudienststelle zu überprüfen. Diese baufachliche und rechnerische Prüfung (auf sachliche Richtigkeit) sowie die vertragliche Prüfung (auf Einhalten der Baukostenobergrenze) sind von der haushaltsrechtlichen Prüfung und Genehmigung der EVU, VPU oder BPU zu unterscheiden.

Anlage 8 Das Honorar ist auf Grundlage allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme zu ermitteln und dem AN als Anlage 8 zur Verfügung zu stellen.

Das endgültige Honorar ist auf Grundlage der seitens der Baudienststelle sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge ab Leistungsphase 3 sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrkosten pauschal nach Zeitauf-

wand honoriert werden. Zur Vergütung des AN und zum Anordnungsrecht des AG bei einem Änderungsbegehren des Auftraggebers: siehe § 650q in Verbindung mit §§ 650b und c BGB.

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht wurden, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 6.1.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das vorliegende sachlich richtige Prüfergebnis – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 - 12 und §§ 33 - 37 HOAI. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

- zu 6.1 Die Honorierung setzt voraus, dass dieser Anteil bereits durch Bauleistungen mitzuverarbeitende hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder Bausubstanz gestalterisch mit verarbeitet wird. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist entsprechende ihrem Umfang z.B. über die Fläche, das Volumen, Bauteile oder Kostenanteile objektbezogen zu berücksichtigen. Umfang und Wert sind schriftlich zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung, wenn diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung..
- zu 6.2 Die Ermittlung der Honorarzone richtet sich gemäß § 5 HOAI nach Honorarzone Bewertungsmerkmalen, die im Leistungsbild der jeweiligen Flächen-, Objekt- oder Fachplanung oder Beratungsleistung festgelegt sind, unter Berücksichtigung der Objektlisten in den Anlagen.
- zu 6.3 Aufgrund des Wegfalls der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze seit der Honorarsatz, -tafel Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (RsC-377/17) wird so verfahren, dass in § 6.3 stets die Mindestsätze vereinbart werden. Die entsprechende Variante ist beim Ausfüllen der Verträge stets anzukreuzen. Bieter haben im Rahmen der (nationalen und EU-weiten) Vergabe die Möglichkeit, auf das Mindestsatzhonorar einen Zu- oder Abschlag anzubieten. Dieser Zu- oder Abschlag wird hier in § 6.3 vereinbart.
- zu 6.4 Die Bewertung von Planungsleistungen erfolgt im Rahmen der Prozentsätze des Bewertung jeweiligen Leistungsbildes einer Flächen-, Objekt- oder Fachplanung. Dies gilt bei einer Beratungsleistung als Empfehlung.
- zu 6.5 Die folgenden Honorarzuschläge sind alternativ zu vereinbaren.
Zuschläge Für Umbauten oder Modernisierungen gilt (§ 6 Abs. 2 HOAI):
Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad des Umbaus bzw. der Modernisierung. Der Zuschlag kann sich auf alle oder auch einzelne übertragene Leistungsphasen beziehen oder ausgeschlossen werden. Er ist schriftlich zu vereinbaren.
- Grundsätzlich ist ein Zuschlag bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad abhängig von fachspezifischen Vorgaben der HOAI zu vereinbaren.
- Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt für Leistungen ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt Hinweis zu § 6.3
Bei Instandsetzung / Instandhaltung gilt (§ 12 HOAI):
Es kann ein Satz bis 50 v. H. für die Leistungsstufe 4 (Objektüberwachung) vereinbart werden. Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- zu 6.6 Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Wiederholung Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden, oder Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Abs. 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen :

Das Honorar für Grundleistungen der Leistungsphasen 1-6 wird wie folgt vereinbart:

für die 1. -4. Wiederholung	Minderung um 50 % des Honorars
für die 5. -7. Wiederholung	Minderung um 60 % des Honorars
ab der 8. Wiederholung	Minderung um 90 % des Honorars

Umfasst der Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Dies gilt nicht für die Planung oder Beratung bei Verkehrsanlagen und Freianlagen.

- zu 6.8
Überschreitung

Bei Überschreitung des Tafelendwerts ist das Honorar frei zu vereinbaren.
- zu 6.9
Besondere
Leistungen

Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs.3 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung schriftlich erforderlich. Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen.

Besondere Leistungen sind einzeln, jeweils in der zugehörigen Leistungsstufe in § 3 einzutragen. Hier in § 6.9 sollen alle Besonderen Leistungen einer Leistungsstufe zusammengefasst werden.

Besondere Leistungen werden i.d.R. pauschal vergütet. Eine Honorierung nach Zeitaufwand ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von 9.2 AVB ([IV 401.H F](#)) zulässig.

Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars (z.B. mittels Stundensatz und -umfang) sind im Vermerk der Auftragsverfügung darzustellen und zu begründen.

Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist diese zu vergüten.
- zu 6.10

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Planungsleistungen führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrkosten pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden.
- Zeithonorare

Die Honorierung von Leistungen nach Zeitaufwand ist in der HOAI nicht mehr vorgegeben und somit frei vereinbar. Sie ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von 9.2 AVB ([IV 401.H F](#)) als Höchst- oder Festpreisvereinbarung zulässig.

Stundensätze sind nach Verhandlung vertraglich und schriftlich zu vereinbaren. In der Regel ist der Zeitaufwand vor Beauftragung der Leistung abzuschätzen. In jedem Fall sind nach Leistungserbringung Stundenbelege nachzuweisen (Ausnahme: Festpreisvereinbarung).
- zu 6.11
Sonstiges

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen (z.B. eine Pauschalpreisvereinbarung) aufgenommen werden.
- zu 6.12
Nebenkosten

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzlichen Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nett honorars zugrunde gelegt werden.

Vorsteuerabzug Gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung / Erstattung der Nebenkosten die Vorsteuer nach § 15 Abs.1 UStG in Höhe von z.Zt. 15,97 v.H. abzuziehen bei:
 - Vervielfältigungskosten
 - Telefonkosten
 - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
 - bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

zu 6.13 Reisekosten Die Abrechnung von Reisekosten für den AN und/oder seine Mitarbeiter sowie die Auslöskosten sollen in der Regel pauschaliert werden.

Bei der Ermittlung der Pauschale sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – in der jeweils gültigen Fassung – sinngemäß anzuwenden. Fahrkosten innerhalb Berlins für die Auftragnehmer mit Geschäftssitz in Berlin werden nicht erstattet.

Zu § 7 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zur erforderlichen Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Zur Bemessung der Berufshaftpflichtversicherung sind für alle Objekt- oder Fachplaner die Gesamtbaukosten (brutto) heranzuziehen. Diese sind in der ABau-Richtlinie IV 406 als die Kostengruppen 200 bis 700 (ohne Kgr. 760) nach DIN 276 (ohne Unvorhergesehenes und Rundung) definiert.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für Personenschäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen.

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für Personenschäden
bis 4.000.000 EUR	1.500.000 EUR
bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
über 10.000.000 EUR	3.000.000 EUR

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für sonstige Schäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für sonstige Schäden: Sach- und Vermögensschäden
bis 500.000 EUR	250.000 EUR
bis 1.500.000 EUR	500.000 EUR
bis 4.000.000 EUR	1.000.000 EUR
bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
bis 25.000.000 EUR	3.000.000 EUR
bis 50.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Bei von der Bauverwaltung geschätzten Gesamtbaukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr (= Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs) mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb der Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

- zu 8.1 Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der AN eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehinderten Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.
- Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den AG zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.
- zu 18.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2 Hinweise zu Anlage zu § 3 (IV 4202.H F)

- Anlage 6 Die im Vertrag und in der Anlage 6 zu § 3 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe erforderlich. Nicht aufgeführte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.
- Die Leistung ist eindeutig zu beschreiben und sollte sich ggf. auf Leistungsbilder / -phasen / -stufen oder auf die verschiedenen Objekte beziehen.
- In der Spalte „Honorar“ können Angaben zur Vergütung gemacht werden, z.B. ob diese pauschal (EUR), in % von den Honorarsätzen eine Leistungsbildes oder als Zeithonorar erfolgen soll.
- Leistungen des AG sind weder Gegenstand des Vertrages noch der Anlage 6 zu § 3. Genannt werden – orientiert an der HOAI – die Leistungen des AN, die mit den vollen Prozentsätzen nach HOAI bewertet werden, wenn alle Leistungen einer Leistungsphase vollständig an den AN übertragen werden.

3 Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (IV 401.H F AVB Hochbau)

- Allgemeines Die AVB sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabweisbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.
- zu § 12 AVB Kündigung Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er
- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die als Beschaffenheit vereinbarte Baukostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baustellenbüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
 - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
 - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
 - gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.7 AVB verstößt
- oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungs-

IV 4201.H

(Hinweise zum Vertrag - Leistungen nach HOAI)

androgung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem AN gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten AN erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.